Plejadisch-plejarische Kontaktberichte



Gespräch zwischen Quetzal von der plejarischen Föderation und (Billy) Eduard Albert Meier, BEAM

Achthundertzweiundneunzigster Kontakt

Mittwoch, 10. Juli 2024 8.53 h

Quetzal Hallo, Eduard, mein Freund, da bin ich ungewöhnlicherweise, weil ich dir die Anordnungen, Änderungen und Beschlüsse des Gremiums zu überbringen habe, die sich infolge der Rückfragen und der erforderlichen Erklärungen ergeben haben. Doch mein Herkommen ist ausschliesslich nur deshalb, denn ich habe mich an die Weisung des Gremiums zu halten und dich erst wieder regelmässig zu besuchen, wenn du gesundheitlich derart genesen bist, dass die Belastungen für dich wieder erträglich sind. Ausserdem ist Arlion darum bemüht, mit einigen Helfenden seiner Crew ...

Billy Ob das etwas bringt, das ist wohl fraglich, wobei ich mich aber gerne überraschen lasse.

Quetzal Wie es auch sein wird, das werden wir sehen und erfahren. Aber zu erklären habe ich jetzt im Auftrag des Gremiums, dass infolge aller bisherigen ergründeten Erkenntnisse die Weisung ganz nachvollzogen werden kann. Wie unsere vom Gremium angeordneten Abklärungen ergaben, sind Erweiterungen verschiedener Notwendigkeiten erforderlich geworden, folglich wurden diverse und notwendige Erweiterungen beschlossen. Dies habe ich gemäss diesen Aufzeichnungen folgendermassen zu erklären, die hier zusätzlich in das bereits Bestehende eingefügt und von mir wiedergegeben werden. Was nun an erster Stelle aller Ausführungen explizit zu erklären ist, betrifft Folgendes: Bereits vorgehende und auch die jetzt nachfolgenden Regelungen sind nicht als (Protokollfakten) zu behandeln und also auch nicht protokollarisch aufzuführen, denn es handelt sich um Direktanweisungen des Gremiums. Offenbar ist es erforderlich, weiteres in Betracht zu ziehen und zu regeln, und zwar infolgedessen, dass bei den FIGU-Vereinsmitgliedern der Gemeinschaftssinn derart fremdartig und auch unverständlich ist, dass nähere Erläuterungen bezüglich einer Gemeinschaft und Erklärungen der Führung sowie des Handhabens und Verhaltens einer Gemeinschaft erforderlich sind. Daher sei folgendes zusätzlich zum 1. Teil, der hier nochmals angeführt und ergänzt wird, ausgeführt und erklärt:

Dies sind Direktanweisungen des Gremiums, die in die Satzungen und Statuten des FIGU-Vereins zu integrieren sind, und zwar buchstabengetreu unabänderbar für alle Zeit der Zukunft und des Bestehens des FIGU-Vereins, aber ...

... was geht da vor, denn da sehe ich auf dem Monitor, dass Bäume und Gesträuch auf den Traktoranhänger geladen werden? Schon vorhin habe ich gesehen, dass gegen meine Anweisung die beiden Gehege im Hühnerhof kahlgeschnitten wurden. Auch haben wir für beide Vorkommnisse keine Kenntnis einer Gemeinschaftsanordnung registriert, die das ankündigte und berechtigen würde.

Billy Bezüglich der Bäume und der Gebüsche weiss ich nichts und habe deswegen Jacobus zu fragen, den ich gleich rufen werde. Moment, ich telephoniere in die Küche, dort sollte Madeleine sein und sie kann Jacobus rufen, der beim Traktor ist. Dass im Hühnerhof alles ratzekahl geschnitten wurde, das war leider offenbar ein Missverständnis. ...

Quetzal Das mit den Bäumen und dem Gebüsch ist ein Verstoss gegen die Bestimmung des Gremiums, dass ab dem 6. Juli ...

Copyright 2024 bei (Billy) Eduard Albert Meier, Semjase Silver Star Center, Hinterschmidrüti 1225, 8495 Schmidrüti, Schweiz

Billy Da kommt Jacobus, und ich gehe ihn schnell abfangen, wenn er an der Türe von Evas Büro ist. ...

Quetzal ... Die Anweisungen des Gremiums sollen befolgt werden, denn diese allein gewährleisten, dass der FIGU-Verein in die weite Zukunft geführt und als Gemeinschaft Beständigkeit haben wird. Das bedingt, dass die Weisungen des Gremiums umfänglich befolgt und eingehalten werden.

Billy Natürlich. – Jacobus hat mir gesagt, dass … Dies, obwohl ja im Saal klar dargelegt wurde, dass ab Samstag … ah – Entschuldigung – Moment, das war ja erst bei der Zusammenkunft am Abend, als Bernadette die Weisungen des Gremiums bekanntgab, da konnte doch noch niemand wissen … Also fällt das dahin mit den Bäumen und dem Gebüsch sowie dem Mähen im Hühnerhof.

Quetzal Daran dachte auch ich nicht, doch hätte so oder so bei der Arbeitsbesprechung die ..., doch nun soll die Rede nicht davon sein, daher also folgendes, was vom Gremium beschlossen wurde:

Diese Vormerkung ist in den Satzungen und Statuten vornweg als Einführung einzubringen.

- A. Mit sofortiger Wirkung haben ab heute, den 6. Juli 2024, nur noch die Wahlbeschlüsse der FIGU-Verein-Gemeinschaft Gültigkeit bezüglich Anordnungen, Arbeiten, Bestimmungen, Wahlen und Erledigungen usw., wenn diese nicht direkt persönlich von (Billy) Eduard Albert Meier angewiesen werden, der Finanzgeber, Anordnender, Urheber, Gründer und Verwalter des FIGU-Vereins und dessen Eigentum, Güter und Sachwerten ist, was von Grund auf in seinem Denken und Handeln ausnahmslos dem Sinn und Zweck einer Gemeinschaft entsprach.
- B. Diese Gremiums-Anordnung ist unumgänglich und erforderlich, um die Gemeinschaft der FIGU-Verein-Gemeinschaft in weite Zukunft zu gewährleisten, zu befolgen und zu erhalten, und zwar finanziell, ordnungsgerecht und fortschrittlich sich erweiternd. Dies bedingt, dass die FIGU-Verein-Gemeinschaft künftighin immer einstimmig alles und jedes Relevante zu Beschliessende durch die Gemeinschaft entscheidet, wodurch ausgeschlossen wird, dass eine Einzelperson über die FIGU-Verein-Gemeinschaft Macht ergreift und nach eigenem Ermessen und Willen missführend in die Irre und in den Untergang führt.
- C. Die uralte Erfahrung beweist, dass niemals eine Einzelperson Entscheidungen treffen und diese ausführen lassen soll, denn ein solches Tun führt zur Abhängigkeit, Unterwürfigkeit, Unfrieden, Neid, Hass und Rache usw. und findet niemals Beständigkeit, folglich nur gemeinsame Überlegungen einer Gemeinschaft und daraus resultierende Beschlüsse und sachgerechte Handlungen sowie richtige Verhaltensweisen eine Rechtfertigung und einen bleibenden Erfolg und einen Fortschritt gewährleisten.

Gesinnung, Gebaren und Verhalten der Mitglieder im Namen der FIGU-Verein-Gemeinschaft nach innen und nach aussen

A. Die Mitglieder der FIGU-Verein-Gemeinschaft sind privaterweise in ihrem Tun, Lassen und Denken, Handeln und Verhalten absolut frei, jedoch verhält sich jedes Mitglied des FIGU-Vereins in der Gemeinschaft und in Vertretung derselben nach innen oder aussen jederzeit absolut neutral. Mitglieder des FIGU-Vereins betätigten sich weder mündlich, schriftlich noch elektronisch usw. im Namen der FIGU-Verein-Gemeinschaft in politischer, religionsbedingter, verschwörungstheoretischer Weise, auch nicht in esoterischer, satanistischer, irgendwelcher sonstiger Sektenlügerei noch in wirklichkeitsfremden Ideologien, so auch nicht in irgendwelcher weltlicher glaubensmässiger Form, wie Rassismus, Volksverhetzung und Populismus, sondern bleiben und verhalten sich in jeder Art und Weise völlig getreu der FIGU-Verein-Gemeinschafts-Gesinnung absolut neutral.

Aufzuführen in Satzungen und Statuten

- 1. Eine statuierte Gemeinschaft eines Vereins ist eine Einheit in Eintracht, die gegeben ist durch alle Mitglieder des Vereins, und zwar bestehend aus allen engagierten weiblichen und männlichen Mitgliedern, wozu auch die Personen der Präsidentschaft, des Kassierwesens und der Schriftführung resp. der Protokollführung resp. des Aktuarwesens gehören.
- 2. Als Gemeinschaft sind soziologisch und darüber hinaus jene Formen des menschlichen und absolut friedlichen und gemeinschaftlich bestimmten Zusammenlebens zu verstehen, die primär emotional durch Regeln der Zusammengehörigkeit aller Beteiligten bestimmt werden und relativ durch eine Dauer gekennzeichnet sind, deren Bestehen darauf

beruht, dass sie derart lange andauert, wie das friedliche gemeinschaftliche Zusammenleben bewusst aufrechterhalten wird.

3. Die Form des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft bedingt eine wahre Ehrlichkeit sowie eine enge Vertrautheit, die sich auf alle unterschiedlichen Lebensbereiche bezieht, wie auch gemeinsame Ziele, gemeinsame Interessen und Werte angestrebt werden.

Durch das Gremium gegebene und ebenso durch den FIGU-Verein gegebene bestehende Ämter/Verpflichtungen usw. betreffs der Dauerbestimmungen des Vereins-FIGU sind gemäss des Gremiumsbeschlusses vom 6. Juli 2024 allzeitlich und unveränderbar beizubehalten, wobei jedoch die Präsidentschaft nunmehr auf eine Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und bei der Generalversammlung im Januar des nächsten Jahrzehntwechsels 2030/31 zur Neuwahl fällig wird. Also ist zu diesem Zeitpunkt eine neuerliche Präsidentschaftswahl durchzuführen, um die vorherige aufzuheben und durch Wahlbestimmung eine andere Präsidentschaftsperson mit FIGU-Vereins-Mitgliedschaft korrekt durch die Wahlbestimmung der Generalversammlung auszuwechseln und zu bestimmen. Die gegenwärtige Präsidentschaftsperson ist gemäss der Dauer der Amtsführungszeit überaltert und 2030/31 nicht mehr zur Wiederwahl berechtigt.

Bezüglich der bisher geltenden Regeln sind diese ab diesem Zeitpunkt vom 6. Juli 2024 vom Gremium bereits ausgearbeiteten Neuanordnungen ab sofort von Gültigkeit und haben den Satzungen und Statuten als Einführung vorgesetzt zu werden. Dabei handelt es sich um folgendes, was mit speziellen Titeln aufzuführen ist:

Regeln und Befolgung einer FIGU-Verein-Gemeinschaft, gemäss Anweisungen und Erklärungen des Gremiums

- 1/A. Jede wichtige Angelegenheit und Bestimmung jeder Art einer FIGU-Verein-Gemeinschaft erfolgt ausschliesslich nur durch Gesamtgruppebeschlüsse, die jeweils des Rechtens durch die Aktuarperson zu protokollieren und in dieser Form zu erhalten sowie allzeitlich zur Kontrolle einsehbar zu sein sind.
- 1/B. Allgemein gelten ab sofort, dem 6. Juli 2024, auf alle Zeit der Zukunft und ohne Änderungsmöglichkeit die Beschlüsse des Gremiums, um auf diese Weise das Bestehen des FIGU-Vereins als Gemeinschaft abzusichern.
- 1/C. Eine Gemeinschaft ist durchwegs und ausnahmslos für jedes Mitglied mit gleichen Rechten und Pflichten gegeben, folglich jedes Mitglied einer Gemeinschaft keinerlei separaten Rechtsordnungen eingeordnet ist.
- 1/D. Die Mitglieder einer Gemeinschaft sind im Denken und Handeln sowie in umfänglich allen Wahlabstimmungen absolut in neutraler Weise geleitet, verhalten sich selbst in völliger Parteilosigkeit und unterstützen und vertreten in dieser Weise die Ziele der Gemeinschaft, wie sie jederzeit alles Anfallende unparteilsch beurteilen und die volle Verantwortung dafür übernehmen.
- 1/E. In einer Gemeinschaft geht es nicht an, dass eine Parteilichkeit für eine Sache oder eine Person ergriffen und ausgeübt wird, denn eine Gemeinschaft erfordert von jedem Mitglied ein offenes Vertrauen, ein absolutes neutrales und parteiloses Verhalten und absolute Ehrlichkeit.
- 1/F. Nur durch eine allgemeine und einstimmige Wahlbestimmung ist in einer Gemeinschaft eine Sache zu bestimmen und zu geben, wie gleichermassen auch die Erfüllung von Pflichten zu bestimmen ist, die aktuarisch schriftlich festgehalten und gleicherart jenen Personen auszuhändigen sind, die durch Gemeinschaftswahlbeschluss zur Erfüllung ihnen zugewiesener Aufgaben/Anordnungen bestimmt werden.

Besondere Gremiums-Bestimmungen für die Beendigungen von Ämtern

- 2/A. Innert Monatsfrist ist jede Pflichtausübung jeder weiblichen oder männlichen Person einer Präsidentschaft, Aktuarschaft und Kassierschaft sofort zu beenden, wenn eine Nichteignung, gravierende Verstösse gegen die Erfüllung von Gremiumsbeschlüssen, festgelegten Pflichten der Wahlbeschlüsse der Gemeinschaft des FIGU-Vereins, wie auch spezieller gegebener Weisungen des Gremiums, oder ein Verhalten der Machtergreifung über den FIGU-Verein oder deren FIGU-Mitglieder auftreten.
- 2/B. Eine Wiederwahl von fehlhaft oder schuldhaft gewordenen Personen einer Präsidentschaft, Aktuarschaft oder Kassierschaft sind für eine Wiederwahl in eines dieser Ämter und Pflichten nicht berechtigt.
- 2/C. FIGU-Vereins-Mitglieder, die durch Fehlverhalten usw. und gemäss einstimmigem Wahlbeschluss der FIGU-Gemeinschaft aus dieser ausgeschlossen werden, können jedoch nach einer Dauer von 7 Jahren und gemäss ihrer Zusicherung,

dass sie ihr Fehlverhalten abgelegt haben, wieder ein Aufnahmegesuch stellen, wobei der Vorstand der Gemeinschaft die Entscheidung zu treffen und über eine Wiederaufnahme zu bestimmen hat.

Aufgaben, Arbeitsanweisungen, Erledigungen aller Art

- A. Besondere Aufgaben, Arbeitsanweisungen, Erledigungen aller Art erfolgen ausschliesslich nur durch Arbeitsbesprechungen der Gesamtgruppe des FIGU-Vereins; diese sollen zur allzeitigen Kontrolle protokollarisch festgehalten werden. Dabei soll jedoch nicht erlaubt sein, dass jedwede Einzelpersonen resp. Gemeinschaftsmitglieder ohne Gemeinschaftsbeschluss selbständig besondere Aufgaben, Arbeitsanweisungen oder Erledigungen usw. einer Sache anordnen und bestimmen, weil dadurch jede langjährige Kontrolle unmöglich würde.
- a. Diese besonderen Aufgaben, Arbeitsanweisungen, Erledigungen aller Art sind von der Aktuarperson schriftlich zu bestätigen und den dafür Verantwortlichen auszuhändigen.
- B. Besondere Verrichtungen, Aufgaben, Arbeiten, Erledigungen usw., die monatlich periodisch, jährlich oder mehrjährlich anfallen und zu verrichten sind, gehören pflichtig erörtert hinsichtlich einer eingehenden Besprechung der Gesamtgruppe bezüglich deren besonderer Erledigung des WIE, WAS, WO, WANN und WARUM, damit alles gemäss der Richtigkeit und Güte sachgerecht erledigt und zur langjährigen Kontrolle protokollarisch aufgezeichnet wird, folglich jederzeit Einsicht genommen werden kann.
- b. Diese besonderen Aufgaben, Arbeitsanweisungen und Erledigungen aller Art sind von der Aktuarperson schriftlich zu bestätigen und den dafür Verantwortlichen auszuhändigen.
- C. Alltäglich anfallende Aufgaben, Arbeiten und Erledigungen aller Art und zu jeder Jahreszeit sind zu verrichten gemäss deren Notwendigkeit sowie nach exakten Anweisungen der Verantwortlichen resp. Zuständigen. Darunter fallen auch die erforderlichen zu verrichtenden Arbeiten und Tätigkeiten, die FIGU-Vereinsmitglieder anderer FIGU-Vereins-Gruppierungen in FIGU-Vereins-Sitzen zur Erledigung zugewiesen werden. Diese jederzeit anfallenden Arbeiten sind folglich ihrer Art gemäss nicht zur Erledigung durch einen Gesamtgruppebeschluss auszuführen, sondern nach Notwendigkeit und sind zudem nicht zu protokollieren, wenn nicht Besonderheiten auftreten, die eine Protokollierung erfordern, wie z.B. Schadenerscheinungen, die meldepflichtig sind und zur Behebung anzuordnen sind.

Besorgungen – Bestellungen – Einkauf – Aufträge für Reparaturen sowie für Arbeiten und deren Erledigung, Vorveranschlagungen von Preisen usw.

- A. Besorgungen, Bestellungen, der Einkauf von irgendwelchen Sachen/Waren, Werten usw., wie auch das Erteilen von Arbeitsaufträgen aller Art sowie das Anmelden, Beauftragen resp. Erteilen von Reparaturaufträgen belangen in den Bereich der Bestimmung durch die FIGU-Verein-Gemeinschaft, deren Beschluss aktuarisch schriftlich festzuhalten und der betreffend dem zur Erledigung beauftragten FIGU-Vereins-Mitglied schriftlich auszuhändigen ist. Die anfallenden Rechnungen sind an den FIGU-Verein zu richten.
- B. Treten irgendwelche Schäden an FIGU-Vereins-Eigentum auf, wie z.B. an Apparaturen und Geräten irgendwelcher Art usw., die schnell zu beheben resp. zu reparieren sind, dann ist der Gesamtvorstand zuständig für eine sachgemäss richtige Entscheidung und Erledigung, wobei jedoch der Beschluss aktuarisch schriftlich festgehalten und dem zur Erledigung beauftragten FIGU-Vereins-Mitglied schriftlich auszuhändigen ist. Die anfallenden Rechnungen sind an den FIGU-Verein zu richten und von diesem zu begleichen.
- C. Ist Punkt B. nicht erfüllbar infolge der unmöglichen Zusammenkunft des Gesamtvorstandes, dann sind die Aktuarperson, die Kassierperson und die Präsidentschaftsperson berechtigt, über die Sache zu befinden und einen Entschluss zu fällen, der schriftlich festgehalten und ausgehändigt werden soll.
- D. Einzelpersonen resp. FIGU-Vereins-Mitglieder sind ohne eine Vorstandsgenehmigung in Form eines schriftlichen Auftrages der Aktuarperson nicht berechtigt, im Namen des FIGU-Vereins oder bezüglich dessen Eigentum selbständig eigenmächtig irgendwelche Besorgungen, Bestellungen, einen Einkauf irgendwelcher Sachen/Waren, Werte usw. zu tätigen. Dies, wie auch das persönliche Erteilen von Arbeitsaufträgen aller Art sowie das Anmelden, Beauftragen von irgendwelchen Tätigkeiten sowie das Erteilen von Reparaturaufträgen usw. gegen Entgelt nicht erlaubt ist. Wird das aber missachtet und trotzdem wider die Bestimmung des Gremiums und dessen Untersagung getan, dann ist diese Person resp. das FIGU-Vereins-Mitglied persönlich zur Bezahlung der anfallenden Umtriebe, Kosten resp. Rechnungen verpflichtet.

Präsidentschaft

- 1. Die Präsidentenperson weiblich oder männlich ist dafür verantwortlich, die Aufsicht der Ordnung sowie der Beschlüsse und Wahlergebnisse der FIGU-Vereins-Gemeinschaft in ihrer Ausführung auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, wobei jedoch die Präsidentenperson in jeder Weise integer, unparteiisch und gerecht, nicht befehlend und nicht aggressiv und von jedem Machtgebaren frei zu sein hat.
- 2. Die Präsidentenperson weiblich oder männlich ist bei jeder regulären FIGU-Verein-KG-General-Vollversammlung fortan nur noch für eine Amtszeit von 10 Jahren wählbar, wobei eine Wiederwahl derselben Präsidentschaftsperson zwar nach 10 Jahren noch einmal erfolgen kann, jedoch effectiv nur durch eine Neuwahl und für eine weitere Amtsdauer von maximal weiteren 10 Jahren, wobei jedoch allgemein ab sofort gilt, dass innert Monatsfrist jede Präsidentschaft sofort zu beenden ist, wenn gravierende Verstösse gegen die Pflichten der Präsidentschaftsführung auftreten.
- a. Eine 3. Amtszeit als Präsidentschaftsperson soll nicht mehr erlaubt sein, folglich eine andere Person mit FIGU-Vereins-Mitgliedschaft als Präsidentschaftsperson zu wählen ist,
- 3. Die Präsidentenperson ist von jedem Stimmrecht ausgeschlossen, und zwar absolut, wie sie auch bei jeglicher Abstimmung nicht berechtigt ist, ratgebend oder einflussnehmend zu sein».
- 4. Jeder Präsidentenperson ist jegliches Machtgebaren untersagt, folglich sie auch keinerlei Berechtigung besitzt, bewusste oder unbewusste Fehlverhalten oder Missgeschicke usw. von FIGU-Vereins-Mitgliedern in irgendwelcher Weise zu beanstanden oder zu ahnden, denn solcherart Vorkommnisse sollen niemals parteiergreifend von der Präsidentenperson, sondern allein durch den Gesamtvorstand oder wenn erforderlich durch die Gesamtgruppe vorwurfsfrei behandelt werden.
- 5. Die Präsidentenperson soll niemals dazu berechtigt sein, aus eigenem Ermessen irgendwelche Anordnungen und Anweisungen zu erteilen, wie auch nicht irgendwelche Verordnungen oder selbständige Bestimmungen zu erlassen, nach aussenhin irgendwelche Schreiben zu verfassen oder sie zu versenden, die nicht durch die Generalversammlung des Vereins FIGU wahlmässig bestimmt und durch die Aktuarperson schriftlich festgehalten und dieserart belegt sind.
- 6. Die Präsidentenperson weiblich oder männlich ist nur berechtigt nach aussen gegenüber Behörden, Firmen und Privatpersonen usw. zu agieren sowie umfänglich namentlich für die FIGU-Verein-Gemeinschaft vertretend tätig zu sein, wenn ihr dafür die erforderliche schriftliche Bestätigung des Gemeinschaftsbeschlusses ausgehändigt ist.
- 7. Jede Präsidentenperson hat keinerlei Berechtigung zu irgendwelchen Befehlen und zum Bestimmen persönlicher Verhaltensweisen irgendwelcher Art von FIGU-Vereins-Mitgliedern, wenn dafür nicht ein schriftlich ausgefertigter Aktuarbeleg gemäss einem Gesamtgruppebeschluss-vorliegt.
- 8. Jede Präsidentenperson ist im Namen des FIGU-Vereins das Sprachrohr und die Vertretung nach aussen für die Behördenangelegenheiten usw., wie auch für andere anfallende Wichtigkeiten gegenüber irgendwelchen Institutionen, Gerichten, Ämtern und Privatpersonen usw., jedoch stets nur mit schriftlich ausgefertigtem Aktuarbeleg, der ausnahmslos auf einem Wahlgang und folglich auf einem Gesamt-Gruppebeschluss zu beruhen hat.
- 9. Einzig und allein die FIGU-Gesamtgruppe hat durch jeweilige Wahlgänge deren Resultate durch die Aktuarperson genauestens schriftlich festzuhalten sind das Recht, den FIGU-Verein gemäss all dessen festgelegten Satzungsvorgaben und Statutenvorgaben zu leiten und zu führen, wobei persönliche Aktionen der Präsidentschaftsperson nicht erlaubt sind.
- 10. Die FIGU-Verein-Gesamtgruppe resp. die FIGU-Verein-Gemeinschaft des Mutter-Centers Hinterschmidrüti 1225, 8495 Schmidrüti ist und bleibt allzeitig und in jeder Beziehung das absolut bestimmende Element der FIGU-Vereins-Gemeinschaft des Centers und der weltweiten FIGU-Vereins-Gruppierungen, wobei das zu Bestimmende jeweils ausschliesslich durch Wahlen infolge eines Gesamt-Gruppebeschlusses erfolgen darf, deren Resultat durch die Aktuarperson genauestens und klar schriftlich festzuhalten ist.

Bestimmungen und Beschlüsse und Führung des Vereins FIGU

- A. Die Führung der FIGU-Verein-Gemeinschaft liegt allein in der Kompetenz der Gesamtgruppe, die durch einstimmige Wahlbestimmungen zu erfolgen hat, wobei jedoch Wahlenthaltungen zulässig und als neutrale Haltung zu bewerten sind.
- B. Die Führerschaft des Vereins FIGU bedeutet, dass keine Form von Hierarchien gegeben sein oder geschaffen werden dürfen, denn in aller Weise hat sich jede FIGU-Gruppierung für alles und jedes durch eine Gesamtgruppe-Wahlbestimmung Copyright 2024 bei (Billy) Eduard Albert Meier, Semjase Silver Star Center, Hinterschmidrüti 1225, 8495 Schmidrüti, Schweiz

selbst zu organisieren und gemäss diesem gesamthaft zu kooperieren. Ehrlichkeit in jeder Form dieser Hinsicht basiert auf einem hohen Mass an Vertrauen und in den zu erarbeitenden Fähigkeiten jedes einzelnen Mitgliedes des Vereins FIGU.

- C. Bestimmungen und Beschlüsse usw. jeder Art sind niemals durch einzelne FIGU-Vereins-Mitglieder zu fassen und durchzuführen, wie auch die Führung des FIGU-Vereins nur gemäss den Bestimmungen der gesamten Gemeinschaft geführt werden soll.
- D. Für alle und jede Bestimmung und jeden Beschluss sowie die Führung des Vereins FIGU ist und bleibt allzeitlich die General-Gesamtversammlung des Vereins FIGU und deren gerechte Wahl zuständig, deren Resultat von der Aktuarperson schriftlich festzuhalten ist und demgemäss die Ausführung durch die dafür bestimmten Personen des Vereins FIGU getreu umzusetzen sind.

Aktuarperson resp. das Aktuarwesen

- 1. Die Aktuarperson ist umfänglich zuständig für die gesamte Einhaltung der Beschlüsse, die durch einstimmige Wahlgänge Stimmen der Enthaltungen sind absolut zulässig der Gesamtgemeinschaft zustande kommen. Demzufolge ist die Aktuarperson für die gesamten FIGU-Vereins-Geschäftsbeschlüsse und deren Einhaltung zuständig, und damit auch für die Seriosität aller Grundlagen des FIGU-Vereins ebenso verantwortlich wie dafür, dass die Wahlbeschlüsse den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Demzufolge ist die Aktuarperson verantwortlich dafür, dass jeder Wahlbeschluss derart umgesetzt wird, dass jeder Person, die wahlmässig für eine bestimmte Aufgabe/Ausführung/Erledigung usw. bestimmt wird, diese schriftlich und von der Aktuarperson eigenhändig unterzeichnet ausgehändigt wird.
- 2. Die Aktuarperson weiblich oder männlich, und zwar auch entsprechende Vertreterpersonen ist für das gesamte Aktuarwesen zuständig und hat alles an Wahlbeschlüssen/Resultaten usw. genauestens schriftlich festzuhalten und zu archivieren.
- 3. Die Aktuarperson ist durch die Generalversammlung für eine Dauer von 25 Jahren bei Antrag lebenszeitlich zu wählen, wobei jedoch eine Wiederwahl nach dem 25-Jahresablauf zulässig sein soll.
- 4. Abwechslungsweise Tätigkeit der Aktuarpersonen bei Generalversammlungen sind zulässig, wodurch eine Entlastung gegeben wird, jedoch in jedem Fall die Haupt-Aktuarperson die Aufsicht ausüben soll.
- 5. Jede Aktuarperson ist eingeordnet in die besonderen Gremiums Bestimmungen 2/A. bis 2/C.

Aufnahme und Ausscheiden von Passiv-Mitgliedern des Vereins FIGU und die Einhaltung von deren finanziellen Pflichten hat allein zu erfolgen durch die Kassierperson und deren Kontrolle

1. Allein die Kassierperson ist gemäss den Bestimmungen des Gremiums in voller Weise und Verantwortung zuständig für jede Neu-Aufnahme oder Ausscheidung von Passiv-Mitgliedern.

Kassierperson und Kassierwesen

- 1. Die als absolut integer zu bewertende Kassierperson weiblich oder männlich, auch die Kassier-Vertreterperson –, ist durch eine volle Gesamtgeneralversammlung zu wählen.
- 2. Zu wählen ist eine als absolut integer zu bewertende, versierte und verantwortungsbewusste Kassierperson, und zwar für eine Dauer eigenen Ermessens der Ausübung dieser Tätigkeit, folglich diese Dauer also lebenszeitlich sein kann.
- 3. Die Kassierperson ist nur allein im Besitz des Schlüssels bezüglich des FIGU-Vereins-Kassenschranks/Safes, wie sie auch nur allein berechtigt ist, diesen zu bedienen.
- 4. Die Kassiervertretung besitzt für den FIGU-Vereins-Kassenschrank/Safe keinen eigenen Schlüssel, und ist zudem auch nur berechtigt, diesen im Beisein des Gesamtvorstandes zu bedienen, wenn sie in Abwesenheit der regulären Kassierperson die volle Vertretung derselben zu übernehmen hat.
- 5. Die eventuell anfallende und erforderliche Kontrolle des Kassabestandes usw. wenn überhaupt hat jeweils zu erfolgen durch den vollen Gesamtvorstand, niemals jedoch durch eine Vorstandseinzelperson allein.

- 6. Die Kassierperson und die Kassier-Vertreterperson ist voll sowie umfänglich zuständig und verantwortlich für die korrekte Führung der Buchhaltung und alle für den Verein FIGU anfallenden Begleichungen/Zahlungen von Rechnungen.
- 7. Jede Kassierperson ist eingeordnet in die besonderen Gremiums-Bestimmungen 2/A. bis 2/C.

Rechnungswesen, Briefe usw. des und zuhanden des FIGU-Vereins

A. Beschriebe, Pläne, Entwürfe und Rechnungen aller Art usw., die für den FIGU-Verein bestimmt sind, haben ausschliesslich und namenlos gerichtet zu werden an:

FIGU Freie Interessengemeinschaft Hinterschmidrüti 1225 8495 Schmidrüti/ZH

B. Zuschriften aller Art und Werte für den FIGU-Verein sind ausschliesslich personell und absolut namenlos zu richten an:

Damen und Herren der Gemeinschaft FIGU Freie Interessengemeinschaft Hinterschmidrüti 1225 8495 Schmidrüti/ZH

C. Durch die FIGU-Verein-Gemeinschaft sind gemäss Wahlbestimmung beauftragte und bestimmte FIGU-Vereins-Mitglieder schriftlich durch die Aktuarperson zu berechtigen, sich namentlich telephonisch oder mündlich-sprachlich beim Namen zu nennen oder nennen zu lassen, um Rede, Antwort, Anweisung und Verständigung zu stehen gegenüber fremden oder bekannten Drittpersonen oder Firmen usw. Es besteht jedoch keine Berechtigung zur schriftlich-privaten Namensnennung im Zusammenhang mit FIGU-Verein-Angelegenheiten, die durchwegs nur genannt sein sollen mit:

Damen und Herren FIGU Freie Interessengemeinschaft,

denn in irgendwelchen Dingen/Sachen der FIGU-Verein-Gemeinschaft sind allein die Wahlbestimmungen der FIGU-Verein-Gemeinschaft und somit die durch die einstimmigen Wahlbeschlüsse beauftragten Personen und deren Ausführungen und Erledigungen im Namen der FIGU-Vereins-Gemeinschaft zuständig, nie und niemals jedoch irgendwelche Einzelpersonen resp. Einzelmitglieder der FIGU-Verein-Gemeinschaft.

D. Privaterweise sind keinerlei Angelegenheiten und Vorkommnisse usw. einer FIGU-Verein-Gemeinschaft zu erledigen, sondern immer nur gemäss einem durch die Aktuarperson in schriftlicher Form gegebenem Gruppebeschluss und im Namen der FIGU-Verein-Gemeinschaft.

Neuaufnahme von Kerngruppe-Mitgliedern und Landesgruppe-Mitgliedern usw.

1. Eine Bestimmung der Aufnahme von Mitgliedern in eine Kerngruppe oder Landesgruppe usw. erfolgt durch den jeweiligen Gesamtvorstand der betreffenden FIGU-Vereins-Gruppierung, wobei zuerst ein persönliches Gespräch zur Abklärung aller anfallenden Fakten des Für und Wider sowie der Beweggründe erfolgen soll, wonach bei einer Aufnahme in eine Gruppierung als FIGU-Vereins-Mitglied eine 2-Jahresfrist einer Probezeit zu erfolgen hat, wonach erst dann eine endgültige Aufnahme erfolgen soll, und zwar, wenn der Nachweis einer effectiven Eignung und hehre Gründe für die wertigen Belange des Vereins FIGU gegeben sind.

Eigenmächtige Handlungen und Herrschen von FIGU-Mitliedern

1. Eigenmächtige Handlungen und schriftliche Anordnungen, Vorkehrungen sowie Änderungen usw. nach ausserhalb des Vereins FIGU und im Namen des Vereins FIGU – wie gemäss Art 4. der Präsidentenperson – haben keine Berechtigung, sondern jede Handlung, Anordnung und Entscheidung usw. kann nur des rechtens sein, wenn dafür ein schriftlicher Aktuarbeleg geben ist, der auf einem Gesamtgruppebeschluss beruht.

- 2. Kein FIGU-Vereinsmitglied ist berechtigt, ohne einen auf einem klaren Gesamtgruppebeschluss beruhenden schriftlichen Aktuarbeleg selbständige Entscheidung oder Handlungen im Namen des Vereins FIGU zu tätigen, vorzunehmen resp. durchzuführen.
- 3. Ein Mitglied des Vereins FIGU ordnet sich freiwillig in die Vereinsregeln und Ordnungsregeln des Vereins FIGU ein, wobei jedoch die persönliche Privatsphäre und soziale Eigenheit gewahrt und respektiert bleibt.
- 4. Kein FIGU-Vereins-Mitglied welcher Gruppierung auch immer hat die Berechtigung, über den Verein FIGU oder ein Mitglied des Vereins FIGU zu herrschen oder sonstwie Macht auszuüben, denn jedes Mitglied hat in jeder Beziehung freier Entscheidung, freien Handelns und freien Willens zu sein.

Private Angelegenheiten

A. Private Angelegenheiten jeder Art sind und bleiben PRIVAT und sind dieserart zu behandeln, folglich sind solche niemals mit Angelegenheiten des Vereins FIGU zu vermischen oder sonstwie durch den Verein FIGU zu klären oder zu verhandeln.

Vermögen

- 1. Erspartes/Vereins-Vermögen ist niemals als solches zusammenzutragen, um es auszugeben resp. zu verwenden, weil es vorhanden ist und nur deswegen nutzlos verringert werden soll. Eine derartige Denkweise und Handlungsweise bezüglich des Verwaltens von Erspartem/Vereins-Vermögen entspricht nicht nur einer Verantwortungslosigkeit, denn Vermögenswerte sind effectiv nur für absolute Notwendigkeiten zu verwenden, wobei ein erforderlich anfallender Betrag zur Anschaffung resp. Fertigung anfallender Issue (Ausgaben/Notwendigkeiten = für Belange und Erfordernisse zum Erhalt oder zur Weiterentwicklung des FIGU-Vereins und dessen Hab und Gut) und der Zahlung der Rechnung durch einen des Rechtens geführten Wahlgang der Gesamt-Generalversammlung einstimmig zu genehmigen ist. Ein entsprechender Wahlbeschluss ist sodann klärend und genau aktuarisch-schriftlich festzuhalten und der Kassierperson zur Bezahlung/Erledigung auszuhändigen, wenn die Ausführung erfolgt und die Bestimmung der Wahlbestimmung erfüllt ist.
- 2. Unsinnige und zukunftsunbedachte sowie nicht notwendige Änderungen an oder in den Gebäulichkeiten des Centers oder sonstigen FIGU-Vereins-Gebäulichkeiten andernorts sollen niemals dazu führen, dass Vermögenswerte verschleudert werden.
- 3. Bis anhin zusammengetragenes Vermögen bedarf noch einer massiven Höhenaufstockung, denn zukünftig werden höhere Vermögenswerte anfallen, deren der Verein FIGU-Muttercenter bedarf.

Quetzal Dann habe ich noch deine Frage zu beantworten. Die sich auf die Neuaufnahme von Kerngruppe-Mitgliedern bezieht:

Besondere Bemerkung des Gremiums:

Es wurde bereits durch die Mitglieder des FIGU-Vereins beschlossen, dass für alle Aufnahmen von neuen Kerngruppe-Mitgliedern in die FIGU-Vereins-Gemeinschaft dies allein durch den Vorstand abgeklärt, gehandhabt und bestimmt wird, wonach 2 Jahre später die Festaufnahme in den FIGU-Verein oder die Ablehnung durch die womöglich volle Gesamtgemeinschaft durch einstimmige Wahlabstimmung erfolgt, wobei das allgemeine Verhalten, die Ernsthaftigkeit bezüglich der Anwendung der Lehre sowie der Einsatz hinsichtlich der Pflichterfüllung usw. entscheidend bewertet werden soll.

Hierzu siehe auch:

Neuaufnahme von Kerngruppe-Mitgliedern und Landesgruppe-Mitgliedern usw.

1. Eine Bestimmung der Aufnahme von Mitgliedern in eine Kerngruppe oder Landesgruppe usw. erfolgt durch den jeweiligen Gesamtvorstand der betreffenden FIGU-Vereins-Gruppierung, wobei zuerst ein persönliches Gespräch zur Abklärung aller anfallenden Fakten des Für und Wider sowie der Beweggründe erfolgen soll, wonach bei einer Aufnahme in eine Gruppierung als FIGU-Vereins-Mitglied eine 2-Jahresfrist einer Probezeit zu erfolgen hat, wonach erst dann eine endgültige Aufnahme erfolgen soll, und zwar, wenn der Nachweis einer effectiven Eignung und hehre Gründe für die wertigen Belange des Vereins FIGU gegeben sind.

Quetzal Das sind gesamthaft die Neuerungen und Weisungen des Gremiums, die fortan für alle Zeit der Zukunft Gültigkeit aufweisen und allzeitig zum Schutz sowie zum guten Erhalt der FIGU-Verein-Gemeinschaft dienen. Ausserdem behält sich das Gremium vor, bei auftretenden Unstimmigkeiten wohldurchdachte Erlasse und Beschlüsse zu fassen, die künftighin vom FIGU-Verein zu dessen zukünftiger Beständigkeit befolgt werden sollen.

Billy Die Neuerungen sind recht happig, doch darüber muss ich nicht erst nachdenken, um deren Notwendigkeit zu erkennen.

Quetzal Dann habe damit für heute meine mir aufgetragene Pflicht erfüllt, wonach wir uns wiedersehen werden, wenn mir das Gremium anordnet, dass die Besuche deiner Gesundheit wieder zuträglich sind. Insbesonders werden dabei Arlions und seiner Crew Bemühungen von Bedeutung sein, was unter Umständen mehrere Monate bis zur Klärung dauern kann. Doch nun habe ich wieder zu gehen. Auf Wiedersehn, lieber Eduard, mein lieber und guter Freund. Doch wir bleiben, auch wenn wir uns persönlich nicht sehen können, in Kontakt.

Die FIGU hat zwei neue YouTube Kanäle, auf denen ihr mehr über Billy, die Plejaren und die Schöpfungsenergielehre erfahren könnt:

Deutsch:

FIGU

Michael von Hinterschmidrüti
@michaelvoigtlaender9492
https://www.youtube.com/channel/UCvrDwu4PdnaX328s7n0PWVg

Englisch:

FIGU

Michael from Hinterschmidrueti
@michaelvoigtlaender4347
https://www.youtube.com/channel/UCVRSWBSZ7LszV1y7rlJ dHA

Neutrale Informationen zur aktuellen Lage und zu anderen wichtigen Themen:

FIGU

Sonderausgabe Zeitzeichen: https://www.figu.org/ch/verein/periodika/zeitzeichen

COPYRIGHT und URHEBERRECHT 2024 bei (Billy) Eduard Albert Meier, (Freie Interessengemeinschaft Universell), Semjase Silver Star Center, 8495 Schmidrüti, Schweiz. Kein Teil dieses Werkes, keine Photos und sonstige Bildvorlagen, keine Dias, Filme, Videos und keine anderen Schriften oder sonstige Materialien usw. dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Copyrightinhabers in irgendeiner Form (Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung usw., reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Veröffentlicht auf www.FIGU.org durch:

(Freie Interessengemeinschaft Universell), Semjase Silver Star Center, Hinterschmidrüti 1225, 8495 Schmidrüti, Schweiz Copyright 2024 bei (Billy) Eduard Albert Meier, Semjase Silver Star Center, Hinterschmidrüti 1225, 8495 Schmidrüti, Schweiz